



Nr. 2/16, Freitag, 15. Januar 2016
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Abbrennen von Funkenfeuern

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz weist darauf hin, dass die Durchführung von Funkenfeuern verpflichtend ist.

Das Abbrennen von Funkenfeuern am 14. Februar 2016 im Stadtgebiet Kempten (Allgäu) ist bis spätestens 04. Februar 2016 unter Angabe der Verantwortlichen, von Ort und Zeit (Stunde) der Stadt Kempten (Allgäu), Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rottachstraße 2, Telefon 0831/2525-787 oder 540210-102 zu melden. Die gleiche Anzeigepflicht gilt auch für die Durchführung von Rosenfeuern am 06. März 2016. Die Meldung hierfür wird bis spätestens 01. März 2016 erbeten.

■ Staatliches Schulamt in der Stadt Kempten (Allgäu)

Amtliche Bekanntmachung über die Schulanmeldung an den Grundschulen in der Stadt Kempten (Allgäu)

I. Schulanmeldung an der Grundschule
Am 13. April 2016, in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr, findet in den Gebäuden aller Grundschulen (siehe Abschnitt V.) in der Stadt Kempten (Allgäu) die **Schuleinschreibung** statt.

Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2016 sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird ein Kind, das in den Monaten Oktober, November, Dezember geboren wurde, schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpflichtigen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.

Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 1 BayEUG am Unterricht

der Grundschule teilnehmen kann. Die Kinder müssen **an einer öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie wohnen**, oder an einer staatlich genehmigten privaten Grundschule angemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen.

Die Absicht des Antrages auf ein Gastschulverhältnis ist bei der Schulanmeldung bekannt zu geben. Die Erziehungsberechtigten sollen **persönlich mit dem Kind** zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu führen.

Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, sollen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Eine schriftliche Anmeldung zur vorzeitigen Schulaufnahme ist nicht zulässig.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter haben bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben zu machen und diese mit Geburtsschein zu belegen. Des Weiteren ist eine Bestätigung des Gesundheitsamtes über die durchgeführte Schuleingangsuntersuchung vorzulegen.

Vater und Mutter sind gehalten, die Anmeldung in gegenseitigem Einvernehmen durchzuführen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme soll jedoch auch der andere Erziehungsberechtigte zustimmen. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

II. Erklärung der Erziehungsberechtigten

Bei der Schulanmeldung an öffentlichen Grundschulen erhalten die Erziehungsberechtigten einen Vordruck für die in Art. 49 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorgesehene Erklärung ausgehändigt, ob sie der Zuweisung ihres Kindes in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für den Schülerjahrgang zwei oder

mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Üben Vater und Mutter das Erziehungsrecht gemeinsam aus, so gilt für die Abgabe der Erklärung das Gleiche wie bei der Schulanmeldung. Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuches einer öffentlichen Volksschule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei der Änderung des Bekenntnisses sofort, im Übrigen erst mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam. Für eine schriftliche Anmeldung außerhalb des Anmeldetermins sind das Anmeldeblatt und das Blatt für die genannte Erklärung bei der Grundschule erhältlich.

III. Schulanmeldung an Förderschulen

Die Anmeldung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt an der Grundschule, wenn nicht auf Grund der Erkenntnisse einer vorschulischen Förderung (z. B. im Kindergarten, in der Schulvorbereitenden Einrichtung, durch die mobile sonderpädagogische Hilfe oder durch die Frühförderung) oder eines Screenings vor der Schulaufnahme ausschließlich die Förderschule als Lernort in Frage kommt **und** die Eltern mit dem Lernort Förderschule einverstanden sind. Vor der Aufnahme an eine Förderschule ist ein sonderpädagogisches Gutachten zu erstellen.

Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in den Bereichen Sehen, Hören, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, geistige Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung auftreten.

Als Bedingungen für die Aufnahme an die Grundschule gelten, dass die Grundschule (evtl. mit Unterstützung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste) dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes entsprechen kann und dass eine aktive Teilnahme des Kindes am Unterricht der Grundschule möglich ist.

IV. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Geldbuße belegt werden.

V. In der Stadt Kempten (Allgäu) mit den Schulsprengeln:

- Grundschule Kempten (Allgäu) am Haubenschloß**, Haubenschloßplatz 1
Schulsprengel:
Reichelsbergweg - Parkstraße (einschließlich der westseitigen Bebauung) - Adenauerring - Lindauer Straße - Stuibenweg - Immenstädter Straße - Bahnhofstraße - Heussring - südliche Stadtgrenze - westliche Stadtgrenze - östlich unter Einchluss der Ortsteile Jägers, Johannisried, Oberried, Unterried zum Pulvermühlweg - Pulvermühlweg - Rottach (bis Reichelsbergweg).
- Grundschule Kempten (Allgäu) an der Fürstenstraße**, Fürstenstraße 38
Schulsprengel:
Pfeilergraben - Residenzplatz - Poststraße (einschließlich der südlich westseitigen Bebauung) - Adenauerring - Parkstraße - Reichelsbergweg - Rottach (Gewässer) - Memminger Straße - Adenauerring - Iller (bis Pfeilergraben).
- Grundschule Kempten (Allgäu) an der Sutt**, Kronenstraße 3
Schulsprengel:
Iller - Schumachererring - Bahnhofstraße - Allgäuer Straße - Immenstädter Straße - Stuibenweg (einschließlich Bebauung südliche Straßenseite) - Lindauer Straße - Eschenweg - Adenauerring - Poststraße (ohne die südlich der Straße gelegene Bebauung) - Residenzplatz.
- Grundschule Kempten (Allgäu) auf dem Lindenberg**, Marktstraße 1
Schulsprengel:
Iller bis in Höhe des Sportplatzes Ursulasried - in östliche Richtung südlich des Sportplatzes und südlich der katholischen Kirche bis zur Bahnlinie Memmingen-Kempten - Bahnlinie Memmingen-Kempten in südliche Richtung bis zur Iller.
- Grundschule Kempten (Allgäu)-Nord**, Lotterbergstraße 31
Schulsprengel:
Iller - Rottach - Pulvermühlweg - westwärts unter Ausschluss der Ortsteile Unterried, Oberried, Johannisried und Jägers bis zur Stadtgrenze - Stadtgrenze bis nördlich des Ortsteiles Lämmings - nach Osten im Verlaufe der Gemarkungsgrenze St. Lorenz (einschließlich der Gemeindeteile Prestlings, Lämmings, Stürmers und Oberwies) - nach Norden bis zur Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 3075 Gem. St. Lorenz (Gut Schwabelsberg) - nach Osten bis zur Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 860 Gem. St. Lorenz - Iller
- Grundschule Heiligkreuz**, Heiligkreuzer Straße 98
Schulsprengel:
Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde St. Lorenz, jedoch ohne das Gebiet von Oberwang und Unterwang.
- Konrad-Adenauer-Grundschule Lenzfried**, Wettmannsberger Weg 2
Schulsprengel:

- Iller bis zur Einmündung der Leubas - nördliche und östliche Stadtgrenze - südliche Stadtgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindeverbindungsstraße Rößlings-Fahls - in nördliche Richtung unter Einschluss des Ortsteiles Rößling zum Bachtelweiher - östlich entlang des Bachtelweihers zur Bahnlinie Kempten-Kaufbeuren - Bahnlinie Kempten-Kaufbeuren - Bahnlinie Kempten-Memmingen - südlich der katholischen Kirche und südlich des Sportplatzes Ursulasried - in westliche Richtung bis zur Iller.
- Grundschule Kempten (Allgäu)-Kottern/Eich**, Friedrich-Ebert-Str. 14
Schulsprengel:
Adelharzerweg ab südlicher Stadtgrenze - Wiesenweg - Heussring - Bahnhofstraße - Schumachererring - Duracher Straße - südliche Stadtgrenze (bis zum Adelharzerweg).
- Gustav-Stresemann-Grundschule Sankt Mang**, Hanebergstraße 34
Schulsprengel:
Südliche Stadtgrenze - Duracher Straße - Bahnlinie Kempten-Kaufbeuren - entlang der östlichen Seite des Bachtelweihers in südliche Richtung - unter Ausschluss des Ortsteils Rößlings zur südlichen Stadtgrenze am Schnittpunkt mit der Gemeindeverbindungsstraße Rößlings-Fahls.
- In der Stadt Kempten (Allgäu) bestehen folgende Förderschulen:**
 - Agnes-Wyssach-Schule Sonderpädagogisches Förderzentrum - Teilzentrum - Kempten (Allgäu), Ostbahnhofstraße 57 und Privates Sonderpädagogisches Förderzentrum - Teilzentrum - Kempten (Allgäu) Ostbahnhofstraße 57
 - Tom-Mutters-Schule Förderzentrum Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schwalbenweg 61
 - Astrid-Lindgren-Schule Förderzentrum Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Schwalbenweg 63
- Schulen in freier Trägerschaft**
 - Freie Schule Albris in Kempten (Allgäu) e.V., Fürstenstraße 19
 - Montessori-Volksschule (GS+HS) Kempten (Allgäu) der Augsburger Gesellschaft für Lehmbau, Bildung und Arbeit e.V., Reichlinstr. 23
 - Josef-Kentenich-Schule, Feldweg 1, 87437 Kempten (Allgäu)

Kempten (Allgäu), 11.01.2016
Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

■ Bekanntmachung und Veröffentlichungen des Zweckverbandes Abwasserverband Kempten (Allgäu) Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Kempten (Allgäu) für das Wirtschaftsjahr 2016 vom 07.01.2016

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und § 19 der Verbandsatzung erlässt der Abwasserverband Kempten (Allgäu) folgende Haushaltsatzung:

§ 1
Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird festgesetzt
im ERFOLGSPLAN
in den Erträgen und
Aufwendungen mit 5.472.187,00 €
und
im VERMÖGENSPLAN
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 10.526.792,00 €

§ 2
Kredite für Investitionen der Kläranlage sind in Höhe von 3.800.000 € vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan sind in Höhe von 3.825.000 € vorgesehen.

§ 4
1) Der durch Investitionszuweisungen und -Zuschüsse, Kredite sowie sonstige Erträge nicht gedeckte Umlagebedarf beträgt:
1. für den ERFOLGSPLAN
Betriebskosten 5.101.150,00 €
Darlehenszinsen 7.537,00 €
2. für den VERMÖGENSPLAN
Investitionen 3.395.353,00 €
Darlehenstilgung 9.292,00 €
2) Die Umlegung des ungedeckten Finanzbedarfs auf die Verbandsmitglieder erfolgt:
a) für den ERFOLGSPLAN nach § 20 Ziffer 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 der Verbandsatzung
b) für den VERMÖGENSPLAN nach § 20 Ziffer 1.1.1, 1.1.2 und 2.1.3 der Verbandsatzung.

§ 5
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 900.000,00 € festgesetzt.

§ 6
Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Kempten (Allgäu), 07.01.2016
Zweckverband Abwasserverband Kempten (Allgäu)

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

II.
Der Haushaltsplan liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Kempten (Allgäu), Griesösch 1, Lauben während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.